



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

8911|00012

EINGEGANGEN AM 29. OKT. 2024

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38710
Telefax: (+43 1) 4000 99 38710
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: [REDACTED]
Mag. Dr. Astrid Wagner

Wien, 21.10.2024

Geschäftsabteilung: VGW-N

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine [REDACTED] über die Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 und Art. 132 Abs. 2 B-VG der Frau Mag. Dr. Astrid Wagner, vertreten durch Mag. Dr. Astrid Wagner, Rechtsanwältin, 1010 Wien, Himmelfortgasse 10, gegen die Identitätsfeststellung gemäß § 118 StPO am 23.05.2024, in 1010 Wien, Herrengasse 7,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 und 6 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGGV wird der Beschwerde Folge gegeben und wird die Identitätsfeststellung gemäß § 118 StPO am 23.05.2024, in 1010 Wien, Herrengasse 7, für rechtswidrig erklärt.

II. Der Bund hat als Rechtsträger der belangten Behörde gemäß § 35 VwGGV in Verbindung mit der VwG-Aufwandersatzverordnung - VwG-AufwErsV, BGBl. II Nr. 517/2013, der Beschwerdeführerin 737,60 Euro für Schriftsatzaufwand, 922,00 Euro für Verhandlungsaufwand und 30,- Euro für den Ersatz der tatsächlich am 10.07.2024 entrichteten Eingabengebühr, binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofge-

setz 1985 – VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I.1. Die Beschwerdeführerin erhob mit Schriftsatz vom 24.05.2024 eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 und Art. 132 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit §§ 88 Abs. 1 SPG und brachte darin auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass sie am 23.05.2024 aufgrund der Einladung des Veranstalters der behördlich genehmigten Versammlung zum Thema „Palästina Solidarität Österreich“ vor mehreren Personen eine juristische Expertise bezüglich ungerechtfertigter polizeilicher Auflösungen bzw. nicht erteilte Genehmigungen von Versammlungen abgegeben habe. Sie habe in diesem Zusammenhang Erkenntnisse österreichischer Verwaltungsgerichte (u.a. ein von ihr erwirktes Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich) erläutert. Sie habe in juristischer Hinsicht die Einstellung von Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaften, wenn der Satz „Palestine shall be free, from the river to the sea“ ohne Bezug auf terroristische Straftaten verwendet worden sei, erläutert.

Nach weiteren Reden sei die Versammlung aufgrund angeblicher Verwendung strafrechtlich relevanter Sachverhalte aufgelöst worden und sie habe der Anordnung, den Versammlungsort zu verlassen, Folge geleistet.

50 Meter vor der U-Bahn-Station Herrengasse, etwa 100 Meter vom Ort der Veranstaltung entfernt, sei die Beschwerdeführerin von Organen der belangten Behörde durch Zuruf aufgefordert worden, stehen zu bleiben und sei von einem Organ, dessen Dienstnummer sie habe, angehalten worden. Sie sei zur Ausweisleistung zwecks Identitätsfeststellung aufgefordert worden. Auf Ihre Nachfrage nach dem Grund für die Identitätsfeststellung sei ihr keiner genannt worden. Dennoch sei sie dieser Aufforderung nachgekommen, um die Situation zu deeskalieren und habe ihren Personalausweis ausgehändigt.

Die Beschwerde richte sich gegen das rechtswidrige Vorgehen des Organs der belangten Behörde, wonach er die Beschwerdeführerin ohne Rechtsgrundlage angehalten habe, den Grund der von ihm begehrten Identitätsfeststellung trotz

Nachfrage der Beschwerdeführerin nicht genannt habe, er der Beschwerdeführerin eine Anzeige wegen Verhetzung angekündigt habe, obwohl er als ausgebildeter Polizeibeamter genau wissen müsse, dass die von ihm behauptete Straftat nicht vorgelegen sei.

2.1. Die belangte Behörde erstattete mit ihrem Schriftsatz vom 11.07.2024 eine Gegenschrift und legte den bezughabenden Amtsvermerk vom 23.05.2024, PAD/24/01076783/001/KRIM, vor. In ihrer Gegenschrift tritt sie dem Beschwerdevorbringen entgegen. Die belangte Behörde brachte zusammengefasst vor, dass es während der Versammlung mehrere Redebeiträge gegeben habe. Unter anderem habe die Beschwerdeführerin eine Rede gehalten, in der sie mehrmals den Slogan „Palestine shall be free, from the river to the sea“ verwendet habe und diesen als „schönen Satz“ und als „ästhetischen Satz“ bezeichnet habe. Sie habe auch auf eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich verwiesen, aber keine genaue Quelle genannt und sei auch inhaltlich darauf nicht eingegangen.

Die Versammlung sei in weiterer Folge am 23.05.2024, um 18:32 Uhr, durch den Behördenvertreter der belangten Behörde über Weisung des Abteilungsleiters des Landesamtes Staatsschutz und Extremismusbekämpfung (LSE) aufgelöst worden.

Die Beschwerdeführerin sei im Anschluss an die aufgelöste Versammlung wegen des Anfangsverdacht nach § 282a StGB aufgrund der Äußerungen in der Versammlung einer Identitätsfeststellung unterzogen worden.

Die Beschwerdeführerin habe sich in dem Redebeitrag bei der Versammlung auf ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich berufen und vollkommen undifferenziert eine „Expertise“ zu den propagierten Slogans abgegeben, ohne auf die problematischen unterschiedlichen Auslegungsvarianten einzugehen. Dadurch sei bei einem unbeteiligten Dritten der Eindruck entstanden, dass die Parolen unabhängig vom Kontext und von der Person, welche sich dieser Aussagen bediene, erlaubt seien.

Es sei den einschreitenden Beamten nicht zumutbar gewesen, über detailliertes (außenpolitisches) Sonderwissen zu allen Krisenherden dieser Welt zu verfügen. Der Erlass des Bundesministeriums für Justiz in Zusammenschau mit den vorhandenen Rechtsgrundlagen, habe es für die Beamten nicht nur vertretbar erscheinen lassen, die Identitätsfeststellung durchzuführen, sondern seien diese vielmehr verpflichtet gewesen, diese durchzuführen (§ 2 StPO), um der Staatsanwaltschaft eine ausreichende Basis für ein allfälliges weiteres Ermittlungsverfahren zu geben.

Der Amtshandlung hafte somit keine Rechtswidrigkeit an.

2.2. Mit Schriftsatz vom 19.08.2024 legte die belangte Behörde den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 30.11.2023, GZ: 2023-0.848.488, zum Betreff: „Erlass des Bundesministeriums für Justiz zur rechtlichen Würdigung der Parole „from the river to the sea (Palestine will be free)“ iSd § 282a Abs. 2 StGB“ vor.

3.1. Nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt festgestellt und als erwiesen angenommen:

Am 23.05.2024 fand eine angezeigte Versammlung in 1010 Wien, Herrengasse 7, statt. Die Versammlung wurde zum Thema „Palästina Solidarität Österreich“ von Herrn Martin Weinberger veranstaltet.

Die Beschwerdeführerin wurde vom Veranstalter eingeladen, eine Rede zu halten.

Der Inhalt der Rede, die sie damit beginnt, sich als Rechtsanwältin zu deklarieren, bezieht sich auf gerichtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich, wonach die Verwendung des Slogans bzw. des Satzes „Palestine shall be free, from the river to the sea“ nicht rechtswidrig sei und die damit in Zusammenhang stehenden Auflösungen und Untersagungen von Versammlungen rechtswidrig gewesen seien.

Die Beschwerdeführerin verweist in ihrer Rede auch auf einen Erlass des Bundesministeriums für Inneres und auf die weisungsgebundenen Staatsanwaltschaften, wonach eine Weisung an alle Staatsanwaltschaften ergangen sei und darin festgehalten worden sei, dass ein Anfangsverdacht vorliegen würde, wenn dieser Satz geäußert werde. Die Staatsanwaltschaften hätten die Verpflichtung gehabt, sich an die Weisung zu halten.

Die Beschwerdeführerin brachte zum Ausdruck, dass ihr der Satz „Palestine shall be free, from the river to the sea“ gefällt und verweist in diesem Zusammenhang auf einen Satz ihres Mandanten, den sie aus einem Verhandlungsprotokoll einer gerichtlichen Entscheidung vorgelesen hat, wonach ihr Mandant den Traum eines freien Landes habe, in dem alle Menschen gleichberechtigt leben dürfen.

Die Beschwerdeführerin verweist auf Grundrechte für Demokratie und Meinungsfreiheit und meint, dass man sich trotz der (an diesem Tag vorhandenen) Polizeipräsenz nicht fürchten müsse, weil es noch eine unabhängige Justiz gibt.

Sie beendet die Rede mit dem Statement, dass es erlaubt sei, den Satz „Palestine shall be free, from the river to the sea“ zu sagen, da sie dies im Namen der Republik schriftlich habe und nimmt in diesem Kontext offensichtlich Bezug auf die ihr vorliegenden Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich. In diesem Sinne - weil es erlaubt sei - wiederholt sie den Satz ein weiteres Mal. Das Wort „Intifada“ erwähnt die Beschwerdeführerin abschließend und sieht darin nichts „volksverhetzendes“ und meint, dass Widerstand mit demokratischen Mitteln erlaubt sei und man sich gegen Unrecht einsetzen dürfe. Das habe nichts mit Terrorverherrlichung zu tun. Sie könne daher alle beruhigen.

Der Behördenvertreter, [REDACTED] (er befand sich noch nicht am Versammlungsort), wurde von [REDACTED] (er war vor Ort) telefonisch in Kenntnis gesetzt, dass mehrere Redner insgesamt vier- bis fünfmal das Wort „Intifada“ verwendet und dabei gleichzeitig betont haben, dass sie nicht zur Gewalt an jüdischen Menschen aufrufen. Herr Hofrat [REDACTED] hat daher sofort mit dem Abteilungsleiter des Landesamts Staatsschutz und Extremismusbekämpfung, Herrn [REDACTED] (er war zu keinem Zeitpunkt am Versammlungsort anwesend), telefonisch Kontakt aufgenommen, den Sachverhalt mitgeteilt und er-

hielt die Weisung, mit dem Veranstalter sofort Kontakt aufzunehmen und diesem mitzuteilen, dass er die Erwähnung des Wortes „Intifada“ zu unterbinden hat, andernfalls die Versammlung aufgelöst wird. Davon wurde Herr KI Jurkovits in Kenntnis gesetzt. Da das Wort „Intifada“ weiterhin in Reden verwendet und dieses Wort sowie der Satz „From the river to the sea, Palestine will be free“ von Versammlungsteilnehmern verwendet worden seien, begab sich der Behördenvertreter zur Versammlungsortlichkeit in 1010 Wien, Herrngasse 7, und löste die Versammlung um 18:31 Uhr auf. Die Auflösung wurde durchgesagt und dazu begründet mitgeteilt, dass sich in der Versammlung rechtswidrige Vorgänge ereignen und diese für die öffentliche Ordnung einen bedrohenden Charakter annehmen, weshalb die Versammlung hiermit aufgelöst ist.

Der Behördenvertreter wies Herrn [REDACTED] auf dessen Nachfrage, ob noch weitere Amtshandlungen notwendig sind, an, dass aufgrund des Anfangsverdachts nach § 282a StGB jene Personen einer Identitätsfeststellung zu unterziehen sind, wobei der Behördenvertreter keine Kenntnis der davon betroffenen Personen hatte. Er hatte auch keine persönlichen Wahrnehmungen zum Inhalt der Rede der Beschwerdeführerin.

Herr [REDACTED] (der Bereitschaftseinheit zugeteilt) erhielt daraufhin eine Weisung von Herr [REDACTED] und nahm in weiterer Folge die Identitätsfeststellung gemäß § 118 StPO bei der Beschwerdeführerin vor.

Herr [REDACTED] hatte zudem eine schriftliche Weisung des Landesamts Staatsschutz und Extremismusbekämpfung über die „Vorgehensweise bei Parolen auf Palästinenser-Demos - From the River to the sea “; „Intifada bis zum Sieg“ vom 14.05.2024 bei sich. Diese Weisung hat folgenden Inhalt:

„Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in Zusammenhang mit Pro-Palästina-Demos verwendeten Parolen wird untenstehende Vorgehensweise in Erinnerung gerufen.

Ergänzend wird festgehalten, dass diese Vorgehensweise auch auf Parolen Anwendung findet, in welchen zur „INTIFADA“, dem gewaltsamen Widerstand bzw. Aufstand gegen Israel, aufgerufen wird oder der Begriff „Intifada“ durch die Versammlungsteilnehmer sonst in positiver, gutheißennder Weise verwendet wird (zB. „Intifada bis zum Sieg“, udgl.).

Nach bereits erfolgter Identitätsfeststellung fragte die Beschwerdeführerin nochmals nach dem Grund für ihre Identitätsfeststellung und erst jetzt wurde ihr die Auskunft erteilt, dass der Anfangsverdacht „der Verhetzung“ bestehe.

3.2. Diese Feststellungen wurden aufgrund der von den Parteien vorgelegten Schriftsätze, der unbedenklichen Aktenlage, der Parteieneinvernahme und der Einvernahme der Zeugen in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien getroffen.

Unstrittig war, dass am 23.05.2024 eine angezeigte Versammlung in 1010 Wien, Herrengasse 7, stattfand und Herr Martin Weinberger die Versammlung zum Thema „Palästina Solidarität Österreich“ veranstaltet hat, bei der die Beschwerdeführerin eingeladen war, eine Rede zu halten.

Der Inhalt der Rede ergibt sich aus dem, in der mündlichen Verhandlung vom 14.10.2024 vorgelegten Transkript, das als Beilage ./A zum Verhandlungsprotokoll genommen und ob der Richtigkeit der darin wiedergegebenen Inhalte der Rede nicht in Frage gestellt wurde.

Der Behördenvertreter, Herr [REDACTED], hat seine Wahrnehmungen vom 23.05.2024 in einem Aktenvermerk festgehalten und diesen dem Verwaltungsgericht Wien in der mündlichen Verhandlung vorgelegt. Dieser wurde als Beilage ./B zum Verhandlungsprotokoll genommen. Zudem legte er die schriftliche Weisung des Landesamts Staatsschutz und Extremismusbekämpfung über die „Vorgehensweise bei Parolen auf Palästinenser-Demos - From the River to the sea“; „Intifada bis zum Sieg“ vom 14.05.2024 sowie die, dieser vorangegangenen Weisungen, vor, welche als Beilage ./C bezeichnet wurde.

Dazu gab er ergänzend Folgendes an:

„Ich war am 23.05.2024 zunächst bei einer anderen Versammlung, welche ich auflösen musste und wurde dort kontaktiert, dass es die Versammlung in der Herrengasse gibt. Ich habe keine persönlichen Wahrnehmungen über die Inhalte, welche bis zu meinem Eintreffen bei dieser Versammlung in der Herrengasse gesprochen wurden.

[]

Wenn ich von der Verhandlungsleiterin befragt werde, ob ich die Versammlung schon ob der Tatsache der Verwendung des Wortes „Intifada“ aufgelöst habe, so bejahe ich das. Ich handelte auftragsgemäß. Herr [REDACTED] hat mich darüber in Kenntnis gesetzt, dass in der schriftlichen Anzeige das Wort „Intifada“ verwendet wurde und mich hat das noch etwas verwundert, weil ich meine, dass

diesfalls die Versammlung eigentlich dann schon zu untersagen gewesen wäre, wenn man dieser Ansicht folgt. Zudem wurde ich darüber informiert, dass man sich sowohl in der Anzeige als auch bei den Reden von der Gewalt distanziert hat. Ich habe das für mich damals so eingeordnet, dass in der Versammlung nichts Anderes passiert ist, als in der Anzeige.

Der Abteilungsleiter der LSE blieb bei seiner Entscheidung, dass die Versammlung aufzulösen ist und ich habe in der Nachbesprechung am 24.05.2024, um 07:30 Uhr, nochmals eine Bestätigung von allen anwesenden Juristen eingefordert, die mir gegeben wurde und den heute vorgelegten AV angefertigt. Mir liegt auch die damalige Weisung schriftlich vor, welche ich dem Gericht übergeben (Beilage ./C).

[]

Ich habe mich in ein Einsatzfahrzeug gesetzt und habe mich mit einem Megafon ausstatten lassen. Ich wusste, dass ich die Versammlung aufzulösen hatte. Ich habe die Rede von Herrn Weinberger gehört, aber nicht inhaltlich mitbekommen.

Ich weiß nicht, mit welcher Absicht der Slogan verwendet wurde und mit welcher Absicht das Wort „Intifada“ benutzt wurde. Ich habe auch das nicht wahrgenommen.

Wenn ich gefragt werde, worauf die Äußerungen der Beschwerdeführerin abzielten, so gebe ich an, dass ich davon nicht mitbekommen habe.

Zu Frage, ob es sich um eine Hassrede oder Aufruf zur Gewalt handelte, gebe ich an, dass ich bei der Rede der Beschwerdeführerin noch nicht anwesend war. Das gilt gleichermaßen zur Frage, ob mit ihrer Rede Ablehnung oder Feindschaft gegen jemand ausgesprochen wurde.

Nach meinem Wissen hatte der in meinem Aktenvermerk erwähnte KI Jurkovits persönliche Wahrnehmungen und Beobachtungen zur Rede der Beschwerdeführerin.

[]

Ich habe [REDACTED] schon drauf hingewiesen, dass aufgrund des Anfangsverdachts nach § 282a StGB jene Leute einer Identitätsfeststellung zu unterziehen sind, wobei ich die davon betroffenen Personen nicht kannte. Das war die Folge des Auflösungsgrundes der Versammlung, nämlich im Lichte des § 282a StGB. Das war die Antwort auf die Frage des Kollegen, ob noch weitere Amtshandlungen notwendig sind. []“

Diese Zeugenaussage ist schlüssig und glaubhaft, da sie im Einklang mit der Dokumentation des Herrn [REDACTED] steht, welche mit Amtsvermerk vom 23.05.2024, PAD/24/01076783/001/KRIM, erfolgte.

Daraus ergibt sich zusammengefasst die – sich nach den Feststellungen ergebende und damit als erwiesen angenommene - Befehlskette, wonach der Behördenvertreter, Herr [REDACTED], auf Weisung des Abteilungsleiters des Landesamts Staatsschutz und Extremismusbekämpfung die Versammlung aufgrund der Verwendung des Wortes „Intifada“ und des Slogans „From the river to the sea, Palestine will be free“ aufgelöste und daher von Herrn [REDACTED] an Herrn [REDACTED] die Anordnung gegeben wurde, dass bei den Rednern Identitätsfeststellungen nach § 118 StPO durchzuführen sind, weshalb Herr [REDACTED] auf

Weisung von seinem Vorgesetzten, Herrn [REDACTED], eine Identitätsfeststellung bei der Beschwerdeführerin vornahm.

Dass Herr [REDACTED] die schriftliche Weisung des Landesamts Staatsschutz und Extremismusbekämpfung über die „Vorgehensweise bei Parolen auf Palästinenser-Demos - From the River to the sea “; „Intifada bis zum Sieg“ vom 14.05.2024 bei sich hatte, hat er in der mündlichen Verhandlung als Zeuge befragt bestätigt.

Unstrittig war, dass die Beschwerdeführerin von einem Organ der belangten Behörde, Herrn [REDACTED] angehalten und zur Ausweiseleistung zur Identitätsfeststellung aufgefordert wurde. Ferner blieb unstrittig, dass die Beschwerdeführerin dieser Aufforderung – wenn auch nicht sogleich - nachgekommen ist.

Nach dem glaubhaften Beschwerdevorbringen und der nachvollziehbaren Aussage in der mündlichen Verhandlung wollte die Beschwerdeführerin eine Eskalation respektive ihre Festnahme, mit der sie im Falle ihrer Weigerung zur Ausweiseleistung gerechnet habe, vermeiden und hat ihren Ausweis ausgehändigt, obwohl ihr dafür keine Begründung oder Rechtsgrundlage genannt wurde. Diese Angaben sind insofern glaubhaft, weil sich aus einem vorgezeigten Video in der Verhandlung sowie aus den Zeugenaussagen des Herrn [REDACTED] und Frau [REDACTED] ergibt, dass die uniformierten Einsatzbeamten die Beschwerdeführerin umstellt haben und damit den Zwangscharakter der Amtshandlung unmissverständlich zum Ausdruck brachten.

Die Feststellungen zum Ablauf der durchgeführten Identitätsfeststellung gründen sich auf die Angaben der Beschwerdeführerin, denen ein weit höherer Wahrheitsgehalt zukam, als den Aussagen des Herrn [REDACTED] und der Frau [REDACTED]

Die Beschwerdeführerin gestand zu, dass sie nicht gleich stehen geblieben ist, weil sie den Grund ihrer Anhaltung bzw. Identitätsfeststellung nicht kannte. Dieses Verhalten ist nachvollziehbar. Dass ihr in weiterer Folge nichts anderes übrigblieb, veranschaulichte das in der Verhandlung vorgezeigte Video auf ihrem

Handy, das wie erwähnt, die uniformierten Einsatzbeamten zeigt, welche die Beschwerdeführerin umstellten.

Die Ausführungen der Beschwerdeführerin, dass ihr lediglich als „Grund“ gesagt wurde, dass jetzt eine „ID“ durchgeführt wird und Herr [REDACTED] seine Forderung mit seiner Aussage: „Wir machen jetzt eine „ID“. Aus und Punkt“. bekräftigte, ohne sich mit einer weiteren Begründung aufzuhalten bzw. ohne die Beschwerdeführerin darüber in Kenntnis zu setzen, warum nun diese Identitätsfeststellung durchgeführt werden soll, ist ebenso schlüssig, weil es sonst der zuvor zitierten Aussage „Wir machen jetzt eine „ID“. Aus und Punkt“ des Herrn [REDACTED] gar nicht bedurft hätte. Die von Herrn [REDACTED] ins Treffen geführte „Diskussion“ über die Frage eines Anfangsverdachts hat es allenfalls danach - nach der Ausweisleistung durch die Beschwerdeführerin - gegeben. Dies deshalb, weil auf dem in der Verhandlung vorgezeigten Video zu sehen ist, dass die Beschwerdeführerin ihren Ausweis in der Tasche sucht und aushändigt, ohne über einen – wie behauptet wurde – ihr bekanntgegebenen Grund zu diskutieren. Das ist aber bei mangelnder Nachvollziehbarkeit einer Amtshandlung als „Verdacht einer Straftat wegen Verhetzung“ von einer Rechtsanwältin geradezu zu erwarten, wenn ihr dieser Grund tatsächlich vor ihrer Identitätsfeststellung mitgeteilt worden wäre, so wie dies von [REDACTED] und [REDACTED] behauptet wurde.

Daher konnte festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin zunächst keine Information über den Grund der Anordnung zur Ausweisleistung erhielt.

Dass während der Überprüfung der Daten von einem weiteren Einsatzbeamten, die Beschwerdeführerin auf ihr Verlangen die Dienstnummer des Herrn [REDACTED] erhielt und dieser gegenüber der Beschwerdeführerin daraufhin verneinte, dass sie offensichtlich ein Problem mit ihm habe, ist auf dem vorgelegten Video zu hören.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Beweisergebnisse war die Aussage der Beschwerdeführerin, dass sie nach bereits erfolgter Identitätsfeststellung nochmals nach dem Grund für ihre Identitätsfeststellung fragte und ihr jetzt erst die Aus-

kunft erteilt wurde, dass der Anfangsverdacht der Verhetzung besteht, denklöslich und schlüssig.

II.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit. Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen (§ 28 Abs. 6 VwGVG).

2. Die Bestimmung des Art. 10 der Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958, in der Fassung BGBl. III Nr. 30/1998, lautet:

„Artikel 10 – Freiheit der Meinungsäußerung

(1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechenverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.“

3. Die Bestimmung des § 282a des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2011, lautet:

„Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten

§ 282a. (1) Wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder sonst öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278c Abs. 1 Z 1 bis 9 oder 10) auffordert, ist, wenn er nicht als an dieser Handlung Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise eine terroristische Straftat (§ 278c Abs. 1 Z 1 bis 9 oder 10) in einer Art gutheißt, die geeignet ist, die Gefahr der Begehung einer oder mehrerer solcher Straftaten herbeizuführen.“

4. Die relevanten Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 182/2023, lauten auszugsweise:

„Das Strafverfahren

§ 1. (1) Die Strafprozessordnung regelt das Verfahren zur Aufklärung von Straftaten, über die Verfolgung verdächtiger Personen und über damit zusammenhängende Entscheidungen. Straftat im Sinne dieses Gesetzes ist jede nach einem Bundes- oder Landesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung.

(2) Das Strafverfahren beginnt, sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines Anfangsverdachts (Abs. 3) nach den Bestimmungen des 2. Teils dieses Bundesgesetzes ermitteln; es ist solange als Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter oder die verdächtige Person zu führen, als nicht eine Person auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben (§ 48 Abs. 1 Z 2), danach wird es als Ermittlungsverfahren gegen diese Person als Beschuldigten geführt. Das Strafverfahren endet durch Einstellung oder Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft oder durch gerichtliche Entscheidung.

(3) Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist.

Amtswegigkeit

§ 2. (1) Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sind im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hiezu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären.

(2) Im Hauptverfahren hat das Gericht die der Anklage zu Grunde liegende Tat und die Schuld des Angeklagten von Amts wegen aufzuklären.

Definitionen

§ 117. Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Identitätsfeststellung“ die Ermittlung und Feststellung von Daten (§ 36 Abs. 2 Z 1 DSGVO), die eine bestimmte Person unverwechselbar kennzeichnen, []

Identitätsfeststellung

§ 118. (1) Identitätsfeststellung ist zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass eine Person an einer Straftat beteiligt ist, über die Umstände der Begehung Auskunft geben kann oder Spuren hinterlassen hat, die der Aufklärung dienen könnten.

(2) Die Kriminalpolizei ist ermächtigt, zur Identitätsfeststellung die Namen einer Person, ihr Geschlecht, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, ihren Beruf und ihre Wohnanschrift zu ermitteln. Die Kriminalpolizei ist auch ermächtigt, die Größe einer Person festzustellen, sie zu fotografieren, ihre Stimme aufzunehmen und ihre Papillarlinienabdrücke abzunehmen, soweit dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist.

(3) Jedermann ist verpflichtet, auf eine den Umständen nach angemessene Weise an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken; die Kriminalpolizei hat ihm auf Aufforderung mitzuteilen, aus welchem Anlass diese Feststellung erfolgt.

(4) Wenn die Person an der Identitätsfeststellung nicht mitwirkt oder ihre Identität aus anderen Gründen nicht sogleich festgestellt werden kann, ist die Kriminalpolizei berechtigt, zur Feststellung der Identität eine Durchsuchung der Person nach § 117 Z 3 lit. a von sich aus durchzuführen.“

5. Der Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 30.11.2023, GZ: 2023-0.848.488, zum Betreff: „Erlass des Bundesministeriums für Justiz zur rechtlichen Würdigung der Parole „from the river to the sea (Palestine will be free)“ iSd § 282a Abs. 2 StGB“ hat den nachstehenden Inhalt:

„Gegenständlicher Erlass soll – unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung – die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz zur rechtlichen Würdigung der öffentlichen Wiedergabe der Parole „from the river to the sea (Palestine will be free)“ darlegen.

1. Ausgangslage:

Am 7. Oktober 2023 drangen rund 3.000 Angreifer (hauptsächlich bestehend aus den Nukbah-Einheiten 1 der Hamas) aus dem Gazastreifen nach Israels ein, wobei sie den Grenzzaun an 40 Stellen gleichzeitig durchbrachen. Nachdem sie israelische Soldaten an der Grenze überwunden hatten, verübten sie Massaker an israelischen Zivilisten. Einige Bewaffnete griffen eine nächtliche Tanzparty im Freien an und beschossen die Partygäste, andere drangen in Häuser in Städten nahe der Grenze zum Gazastreifen ein, töteten Familienmitglieder und nahmen andere als Geiseln. Videos in den sozialen Medien zeigten, wie Männer Familien - Männer, Frauen, Kinder, ältere Menschen - entführten und durch die Straßen von Gaza führten. Medienberichten zufolge wurden mehr als hundert Leichen aus der Gemeinde Be'eri geborgen, wo Überlebende Reportern berichteten, dass bewaffnete Hamas-Männer ihre Häuser in Brand setzten, um die Familien aus den verschlossenen Unterkünften zu treiben.

Als Deckung für den Angriff feuerten die bewaffneten Gruppen etwa 9.000 Raketen auf israelische Städte, beschädigten Häuser und töteten und verletzten Zivilisten. Nach Angaben der israelischen Regierung habe der Angriff zumindest 1.200 Todesopfer auf israelischer Seite gefordert (und weit mehr Verletzte) und seien etwa 240 Personen in den Gazastreifen entführt worden.

2. Zur Hamas (kurz für Harakat al-muqāwama al-islāmiyya):

Das Akronym Hamas („Harakat al-Muqawama al-Islamiya“) bezeichnet die sog. „Bewegung des Islamischen Widerstands“, die anlässlich der Intifada von 1987 im Gaza-Streifen als regionaler Ableger der Muslimbruderschaft durch Scheich Ahmed Yassin und weiteren Muslimbrüdern am 10. Dezember 1987 gegründet wurde. In der arabischen Sprache steht ihr Name auch für Eifer bzw. Glaubenseifer. Seit ihrer Gründung verfolgt sie die doppelte Zielsetzung, sowohl mit hoher Militanz gegen den Staat Israel zu kämpfen als auch ein innerpalästinensisches Gegengewicht zur Fatah-Bewegung bzw. zur PLO (Palästinensische Befreiungsfront) zu etablieren

Die Hamas lehnt das Existenzrecht Israels ab und folgt dem bewaffneten Dschihad, mittels dem sie den Staat Israel zu vernichten versucht. Ihre eliminatorische Israelfeindschaft und ihren Antisemitismus bringt sie in ihrer Charta vom 18. August 1988 unmissverständlich zum Ausdruck, in der es beispielsweise heißt, mit dem bewaffneten Dschihad gegen die „Unterdrücker“ zu kämpfen, um Gottes Banner über jeden Zentimeter Palästinas hissen zu können und die Herrschaft des Islam zu verwirklichen. Jüdische Menschen werden in der Charta an vielen Stellen insgesamt stark abgewertet.

Die Hamas wird von der Europäischen Union seit 2001 als Terrorvereinigung gelistet, sie stellt eine terroristische Vereinigung iSd § 278b Abs 3 StGB dar.

3. Zur Bedeutung der Parole/des Schriftzugs „from the river to the sea, Palestine will be free“:

Der Slogan wurde in den 1960er Jahren von der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) geprägt. Bei ihrer Gründung im Jahr 1964 forderte sie die Schaffung eines einzigen Staates vom Jordan bis zum Mittelmeer. Dieser Slogan wird heute von verschiedenen palästinensischen Gruppen als Aufruf zur Befreiung Palästinas von der israelischen Besatzung verwendet.

Die vollständige Parole lautet „From the river to the sea, Palestine will be free“ und dient als Anspielung auf das Gebiet zwischen dem Fluss Jordan, der den Osten Israels im Norden begrenzt, und dem Mittelmeer im Westen. Die Verwendung dieses Slogans ist umstritten und Gegenstand unterschiedlicher Interpretationen und politischer Auseinandersetzungen. Verwendet wird er von friedlichen Bestrebungen zur Förderung der palästinensischen Unabhängigkeit bis hin zu kontroversen Debatten über den Nahostkonflikt, da er verschiedene politische und historische Bedeutungen enthalten kann.

Die Hamas, die von mehreren Ländern und Organisationen – darunter Österreich, siehe unter 2. – als eine terroristische Vereinigung eingestuft wird, hat sich in ihrer Gründungs Charta gegen die Existenz Israels ausgesprochen und das erklärte Ziel des bewaffneten Widerstands gegen Israel und dessen Vernichtung erklärt.

So ist in ihrer jüngeren Charta aus 2017 festgehalten, dass sie jede Alternative zu einer völligen Befreiung Palästinas „from the river to the sea“ zurückweist.

Im Dezember 2022, zum 35. Jahrestag ihrer Gründung, enthüllte die Hamas ihren Slogan „Palästina vom Fluss bis zum Meer“ mit einer Landkarte der Region, in der Israel nicht verzeichnet war. Anfang dieses Jahres bekräftigte Hamas-Führer Ismail Haniyeh erneut das Ziel seiner Organisation, Israel zu zerstören, als er sagte: „Ganz Palästina, vom Fluss bis zum Meer und von Ras al-Naquora [an der israelisch-libanesischen Grenze] bis Umm al-Rashrash [Eilat, Israels südlichste Stadt] ist ein einziges Land, das unteilbar ist und nicht verkauft oder verhandelt werden kann.“ Hamas-Sprecher Husam Badran bekräftigte ebenfalls die Unterstützung seiner Gruppe für

die Beseitigung Israels, indem er erklärte: „Das Palästina, das wir kennen, reicht vom Fluss bis zum Meer – und nicht einen Zentimeter weniger weit.“

Klar ist jedoch, dass ein freies Palästina vom Mittelmeer bis zum Jordan bedeutet, dass Israel in diesem Gebiet nicht sein kann – somit jedenfalls das Staatsgebiet Israels beansprucht wird, wenn nicht der Staat Israel als solcher negiert wird.

4. Zu § 282a StGB:

Wer

(1) in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder sonst öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278c Abs. 1 Z 1 bis 9 oder 10) auffordert, ist, wenn er nicht als an dieser Handlung Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise eine terroristische Straftat (§ 278c Abs. 1 Z 1 bis 9 oder 10) in einer Art gutheißt, die geeignet ist, die Gefahr der Begehung einer oder mehrerer solcher Straftaten herbeizuführen.

Geschütztes Rechtsgut ist in beiden Deliktsfällen der öffentliche Frieden bzw. die öffentliche Sicherheit, Zweck der Strafbestimmung ist damit insbesondere, das friedliche Zusammenleben der Bürger im Staat zu gewährleisten und Handlungsweisen unter Strafe zu stellen, die sich gegen dieses friedliche Zusammenleben richten (so auch Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB vor §§ 274-287 Rz 1, 2 und 6).

§ 282a StGB stellt ein Äußerungsdelikt dar. Bei der Auslegung einer Äußerung ist von einem objektiven Sinngehalt auszugehen, wie er sich einem unbefangenen durchschnittlichen Empfänger darstellt nach Maßgabe der Begleitumstände der Äußerung. Dabei ist nicht nur auf den Wortlaut abzustellen, sondern sind auch der Kontext sowie das gesamte Tatumsfeld zu berücksichtigen. Sprachgebrauch, Gewohnheiten und Bildungsgrad des Täters und der Adressaten sowie die (inneren und äußeren) Begleitumstände der Äußerung sind zu beachten. In Bezug auf in einer Äußerung verdeckt oder verklausuliert enthaltene Aussagen ist auf den damit angesprochenen Rezipientenkreis abzustellen. In die Gesamtbetrachtung miteinzubeziehen sind Äußerungen, auf die Bezug genommen wird, Überschriften, Lichtbilder und Symbole (Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 283 Rz 6).

5. Prüfung des Anfangsverdachts einer § 282a Abs 2 StGB subsumierbaren Tat:

Durch die „bloße“ Verwendung der Parole wäre das Vorliegen des § 282a Abs 2 StGB näher zu prüfen, weil der Parole selbst keine Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat entnommen werden kann.

Abs. 2 stellt – wie gerade ausgeführt – unter Strafe, wer eine terroristische Straftat in einer Art gutheißt, die geeignet ist, die Gefahr der Begehung einer oder mehrerer solcher Straftaten herbeizuführen.

Öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, bedeutet die Wahrnehmbarkeit für etwa 30 Menschen.

Zugänglich heißt, dass die Möglichkeit besteht, dass die Aufforderung 30 Menschen erreicht – nicht, dass es diese auch tatsächlich wahrgenommen haben müssen.

Unter Gutheiß versteht man, dass eine terroristische Straftat als rühmlich und nachahmenswert dargestellt, sie ausdrücklich gebilligt, ihre Begehung als positiv bewertet wird.

Bloße euphemistische Darstellungen der Tat (dh sie in einem milderen Licht erscheinen lassen) bedeutet demgegenüber noch nicht gutheiß. Bloße Sympathiebekundungen für eine terroristische Vereinigung durch das Verwenden einschlägiger Symbole reicht – ohne konkrete Feststellung zum dadurch ausgedrückten Bedeutungsinhalt – ebenfalls nicht aus.

Erforderlich ist weiters, dass die Gutheißung in einer Art erfolgt, die geeignet ist, die Gefahr der Begehung einer oder mehrerer solcher Straftaten herbeizuführen. Maßgeblich ist, ob die Tat geeignet ist, gegenwärtig die Gefahr der Begehung solcher terroristischen Straftaten durch Dritte herbeizuführen (vgl. zum Ganzen Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 282a Rz 1, 5, 8 und 9).

Wie aufgezeigt, ist die Parole „from the river to the sea (Palestine will be free)“ in den letzten Jahrzehnten von vielen Akteuren verwendet worden und reicht deren Interpretation – vom Standpunkt des jeweils Äußernden aus – von einer Forderung nach der Freiheit für Palästinenser von der israelischen Besatzung gemäß des Völkerrechts, über den Aufruf für einen vereinten Staat für Juden und das palästinensische Volk in der gesamten Region Palästina, bis hin zu einem Aufruf zur Vernichtung des israelischen Staates, indem grosso modo dem Staat Israel (zumindest im geographischen Bereich zwischen dem Fluss Jordan und dem Mittelmeer) das Existenzrecht abgesprochen wird.

Der Slogan wird aber jedenfalls auch – und dies auch in jüngster Zeit – durch die Terrororganisation Hamas verwendet, findet sich in ihren Grundsatzdokumenten wieder, und bedeutet in diesem Zusammenhang, die Verneinung des Existenzrechts Israels, weil die Region zwischen Jordan und Mittelmeer für das palästinensische Volk allein beansprucht wird.

Weiters zu berücksichtigen ist, dass am 7. Oktober 2023 terroristische Angriffe und allenfalls Kriegsverbrechen der Hamas auf Israel stattgefunden haben. Werden nunmehr in Österreich auf Kundgebungen, somit entsprechend öffentlich, Phrasen skandiert/gezeigt, die jedenfalls auch von der Hamas verwendet werden und die letztlich die Existenz Israels in seinem jetzigen Ausmaß in Frage stellen – dies alles unter dem Eindruck des rezenten Angriffs der Hamas auf Israel – dann erscheint dies geeignet, den Anfangsverdacht einer Gutheißung terroristischer Straftaten darzustellen, derart, als die Angriffe der Hamas dadurch zumindest gebilligt, wenn nicht sogar als rühmlich dargestellt werden und sich die von § 282a Abs 2 StGB geforderte gegenwärtige Gefahr verwirklicht.

Ausgehend von dem zu bejahenden Anfangsverdacht erscheint eine Prüfung im Einzelfall notwendig, um den Zweck/die Intention des:der Äußernden bei Skandieren/Hochhalten dieser Parole feststellen zu können.

Das öffentliche Skandieren dieser Parole mit legitimen Unabhängigkeitsbestrebungen der Palästinenser gleichzusetzen, ohne die Intention des:der Äußernden hinterfragt zu haben, erscheint insbesondere unter dem Eindruck der jüngsten Ereignisse als verfehlt.

6. Beilagen:

- Broschüre von rias aus 2021
- Bekanntmachung des deutschen Bundesministeriums des Inneren und für Heimat betreffend das Vereinsverbot der Hamas in Deutschland, beinhaltend auch die Parole „from the river to the sea“

Um Veranlassung der Bekanntmachung bei allen Staatsanwälten und Staatsanwältinnen im jeweiligen Wirkungsbereich wird ersucht.

30. November 2023

Für die Bundesministerin: []“

6.1. Die Kosten im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt regelt § 35 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 88/2023, welcher lautet:

„§ 35. (1) Die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.

(2) Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei.

(3) Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei.

(4) Als Aufwendungen gemäß Abs. 1 gelten:

1. die Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat,

2. die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden waren, sowie
3. die durch Verordnung des Bundeskanzlers festzusetzenden Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand.

(5) Die Höhe des Schriftsatz- und des Verhandlungsaufwands hat den durchschnittlichen Kosten der Vertretung bzw. der Einbringung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt zu entsprechen. Für den Ersatz der den Behörden erwachsenden Kosten ist ein Pauschalbetrag festzusetzen, der dem durchschnittlichen Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand der Behörden entspricht.

(6) Die §§ 52 bis 54 VwGG sind auf den Anspruch auf Aufwändersatz gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(7) Aufwändersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten. Der Antrag kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden.“

6.2. Die Verordnung über die Pauschalierung der Aufwändersätze im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze (VwG-Aufwändersatzverordnung – VwG-AufwErsV), BGBl. II Nr. 517/2013, lautet auszugsweise:

„§ 1. Die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwändersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro“

III.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, erkennen Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit. Aus den parlamentarischen Erläuterungen zur genannten Novelle (vgl. RV 1618 BlgNR 24. GP, 13) erschließen sich keine Anhaltspunkte, dass durch diese Novelle der Beschwerdegegenstand eine Änderung erfahren hat, weshalb die bisher ergangene Rechtsprechung zur Vorgängerbestimmung weiterhin einschlägig ist (vgl. etwa auch *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 7 VwGVG (Stand 15.2.2017, rdb.at) Rz 68, 71; siehe auch VwGH vom 21.01.2015, Ro 2014/04/0063, oder vom 22.04.2015, Ra 2014/04/0046).

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geht es bei einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt nicht darum, die abstrakte Zulässigkeit einer Maßnahme zu prüfen, sondern darum, ob der ganz konkret vorgenommene Zwangsakt rechtmäßig war oder nicht.

2. Die Beschwerdeführerin erachtet ihre Anhaltung und nachfolgende Identitätsfeststellung durch ein Organ der belangten für rechtswidrig. Damit ist die Beschwerdeführerin im Recht. Dies aus den nachstehenden Gründen:

2.1. In der Beschwerdesache steht fest, dass die Anhaltung und nachfolgende Identitätsfeststellung der Beschwerdeführerin am 23.05.2024, etwa 18:32 Uhr, auf die Bestimmung des § 118 StPO gestützt wurde.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH vom 20.04.2022, Ra 2021/01/0418) zählen die „Aufgaben der Sicherheitsbehörden und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der StPO, namentlich bei der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, also das Behördenhandeln im Dienste der Strafjustiz („Kriminalpolizei“), nicht zur Sicherheitspolizei bzw. Sicherheitsverwaltung.

Beim (selbstständigen) Einschreiten im Dienste der Strafjustiz gelten gemäß § 22 Abs. 3 SPG, sobald ein bestimmter Mensch der strafbaren Handlung verdächtig ist, ausschließlich die Bestimmungen der StPO. Soweit es um Ermittlungen wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung nach dem StGB geht, liegt ein Handeln im Dienste der Strafjustiz vor, welches nicht zur Sicherheitspolizei zu zählen ist und dem im Grunde des § 22 Abs. 3 zweiter Satz SPG eine sicherheitspolizeiliche Komponente nicht (mehr) innewohnt.

Beim Handeln der Kriminalpolizei im Dienste der Strafjustiz ist die Möglichkeit einer Verhaltensbeschwerde nach § 88 Abs. 2 SPG nicht gegeben.

Das Handeln der Kriminalpolizei im Dienste der Strafjustiz ist jedoch, soweit es um die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt geht, (nach der Aufhebung der Worte „oder Kriminalpolizei“ in § 106

Abs. 1 StPO) mit Maßnahmenbeschwerde beim Landesverwaltungsgericht bekämpfbar (vgl. zu allem VwGH 10.11.2021, Ra 2021/01/0211, Rn. 23, mwN).

2.2. Ein Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt dann vor, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegen einen individuell bestimmten Adressaten einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt und damit unmittelbar - das heißt ohne vorangegangenen Bescheid - in subjektive Rechte des Betroffenen eingreift. Das ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwangs bei Nichtbefolgung eines Befehls droht. Es muss ein Verhalten vorliegen, das als Ausübung von "Zwangsgewalt", zumindest aber als - spezifisch verstandene - Ausübung von "Befehlsgewalt" gedeutet werden kann. Als unverzichtbares Merkmal eines Verwaltungsakts in der Form eines Befehls gilt, dass dem Befehlsadressaten eine bei Nichtbefolgung unverzüglich einsetzende physische Sanktion angedroht wird. Liegt kein ausdrücklicher Befolgungsanspruch vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist. Entscheidend ist daher nicht, welche weitere Vorgangsweise seitens der Beamten im Fall der Weigerung des Betroffenen beabsichtigt war, sofern die geplante Vorgangsweise nach außen hin nicht zum Ausdruck kam" (vgl. VwGH 15.06.2023, Ro 2021/02/0011, m.w.H.)

Im Lichte dessen besteht kein Zweifel, dass die Aufforderung des Herrn [REDACTED] an die Beschwerdeführerin, wonach nun eine Identitätsfeststellung durchgeführt wird und dies dadurch verdeutlicht wurde, in dem die uniformierten Einsatzkräfte die Beschwerdeführerin umstellten und sich Herr [REDACTED] ihr in den Weg stellte, in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erfolgte.

Aus dem Blickwinkel der Beschwerdeführerin musste der Eindruck entstehen, dass bei Nichtbefolgung dieser behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist. Das brachte die Beschwerdeführerin auch zum Ausdruck, da sie nachvollziehbar ausführte, dass sie mit ihrer Fest-

nahme gerechnet habe, hätte sie sich geweigert, an der Identitätsfeststellung mitzuwirken.

2.3. Nach § 118 StPO ist eine Identitätsfeststellung unter anderem zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass eine Person an einer Straftat beteiligt ist. In diesem Fall ist die Kriminalpolizei ermächtigt, eine Identitätsfeststellung durchzuführen, wobei der Betroffene verpflichtet ist, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken; die Kriminalpolizei hat ihm auf Aufforderung mitzuteilen, aus welchem Anlass diese Feststellung erfolgt.

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (z.B. OGH 12 Os 12/07t) kann „ein Verdacht immer nur auf Grund einer Schlussfolgerung aus Tatsachen entstehen. Ein Verdacht besteht also, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von bestimmten Umständen rechtfertigen. ‚Verdacht‘ ist mehr als eine bloße Vermutung. Es ist die Kenntnis von Tatsachen, aus denen nach der Lebenserfahrung auf die Begehung eines Vergehens oder Verbrechens geschlossen werden kann.“

Der Verwaltungsgerichtshof hat zum Begriff des Verdachts festgehalten (z.B. VwGH vom 25.04.1990, ZI 89/09/0163), dass ein Verdacht immer nur auf Grund einer Schlussfolgerung aus Tatsachen entstehen kann. Ohne Tatsachen - wie weit sie auch vom (vermuteten) eigentlichen Tatgeschehen entfernt sein mögen - gibt es keinen Verdacht. Ein Verdacht besteht, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von bestimmten Umständen rechtfertigen.

Nach dem festgestellten Sachverhalt wurden von der Kriminalpolizei respektive den genannten Organen keine objektiven Anhaltspunkte, wonach die Beschwerdeführerin an der Begehung der gerichtlich strafbaren Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Guttheißung terroristischer Straftaten beteiligt war, erhoben.

Die Beschwerdeführerin hat nachweislich eine Rede gehalten, deren Inhalt sich auf die Erläuterung von Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Nieder-

österreich bezogen hat und auf die Zusammenhänge zwischen den weisungsabhängigen Staatsanwaltschaften und dem Bundesministerium für Inneres aufgezeigt hat. Nach den Ausführungen der Beschwerdeführerin habe das Bundesministerium einen Erlass herausgegeben, der nach ihrer Auffassung rechtswidrig sei, nach den Entscheidungen des genannten Landesverwaltungsgerichtes Auflösungen und Untersagungen von Versammlungen rechtswidrig gewesen seien und die Verwendung des Slogans „From the river to the sea, Palestine will be free“ nicht rechtswidrig sei. Die Beschwerdeführerin hat ihre juristische Auffassung zum Ausdruck gebracht und diese in Beziehung zu ihr bekannten bzw. von ihr erwirkten Entscheidungen eines Landesverwaltungsgerichtes gesetzt und ebenso die Einstellung von Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaften, wenn der Satz „Palestine shall be free, from the river to the sea“ ohne Bezug auf terroristische Straftaten verwendet worden sei, erläutert.

Demgegenüber wurden vorliegend von der Kriminalpolizei keine objektiven Anhaltspunkte erhoben, wonach tatsächlich „ein Aufruf zur Intifada“ gemacht worden wäre respektive ein solcher Aufruf beabsichtigt gewesen wäre. Nach Lage des Falles konnte kein Organ der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien die Absicht der Beschwerdeführerin darlegen, weshalb sie den Slogan „From the river to the sea, Palestine will be free“ in ihrer Rede verwendet hat und worauf ihre Äußerungen tatsächlich abzielten. Demgegenüber ergibt sich aus dem Transkript der Rede der Beschwerdeführerin - wie bereits festgehalten wurde - keinerlei Hinweis auf eine Hassrede oder zum Aufruf der Gewalt oder zu einer Ablehnung sowie Feindschaft gegen Andere.

Eine Änderung des Zwecks der angezeigten (und nicht untersagten) Versammlung war ebenso nicht Gegenstand von Erhebungen, sodass - objektiv betrachtet - keine Schlussfolgerung auf bestimmte - im Hinblick auf § 282a StGB relevante - Tatsachen möglich war. Demgegenüber hat der Behördenvertreter vielmehr zum Ausdruck gebracht, dass „in der Versammlung nichts anderes passiert ist, als in der Anzeige“ der nicht untersagten Versammlung. Zudem hat man sich in den Reden von Gewalt distanziert.

Das bloße Zählen von - in Reden erwähnten/verwendeten - Worten wie „Intifada“ oder die Verwendung des Slogans „From the river to the sea, Palestine will be

free“ ohne jeglichen Zusammenhang zum verwendeten Kontext, lässt keinen Verdacht der Begehung einer gerichtlichen Straftat nach § 282a StGB entstehen, zumal damit denkunmöglich hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte erhoben wurden. Ohne Tatsachen - wie weit sie auch vom (vermuteten) eigentlichen Tatgeschehen entfernt sein mögen - gibt es keinen Verdacht. Das ist – wie ausgeführt - indes nur denkmöglich, wenn Wörter oder Wortwendungen oder Parolen in einem – zu erhebenden – Zusammenhang verwendet werden, die einen gewaltsamen Widerstand gutheißen würden. Das ist hier gerade nicht geschehen.

Im Hinblick auf fehlende relevante Erhebungen der Organe der belangten Behörde ob der tatsächlichen Absicht des verwendeten Slogans in der Rede der Beschwerdeführerin und fehlender relevanten Erhebungen, worauf die Äußerungen der Beschwerdeführerin damals in concreto abzielten, konnten die Organe der belangten Behörde nicht vertretbar davon ausgehen, dass hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Umständen rechtfertigen, dass die Beschwerdeführerin an der Begehung der gerichtlich strafbaren Handlung nach § 282a StGB, beteiligt gewesen wäre, weshalb mangels bestimmter Tatsachen (vgl. § 118 Abs. 1 StPO „wenn auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann“) schon vor diesem Hintergrund die Durchführung der Identitätsfeststellung rechtswidrig war.

2.4. Des Weiteren hat das Beweisverfahren ergeben, dass der Beschwerdeführerin über ihr Verlangen nicht der Grund für die Identitätsfeststellung genannt wurde, weshalb auch die Art und Weise der Durchführung der Identitätsfeststellung nach § 118 Abs. 3 StPO, wonach die Kriminalpolizei auf Aufforderung mitzuteilen hat, aus welchem Anlass diese Feststellung erfolgt, rechtswidrig war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3. Der Kostenzuspruch für Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand sowie Eingabengebühr gründet sich auf die spruchgemäß zitierten Bestimmungen der Entscheidung.

4. Der Ausspruch über die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision gründet sich darauf, dass keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen

war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung einer zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen klar aus dem Gesetz lösbar sind (vgl. *Köhler*, Der Zugang zum VwGH in der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, *ecolex* 2013, 589 ff, mwN).

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden

Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien



Ergeht an:

1) Frau Mag. Dr. Astrid Wagner, z.H.: Frau RA Mag. Dr. Astrid Wagner, 1010 Wien, Himmelfortgasse 10, **RSb**

2) Landespolizeidirektion Wien, Referat B 1.2 - Rechtsangelegenheiten, 1010 Wien, Schottenring 7-9, **ZNW**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/amtssignatur/Amtssignatur.html>